A-2 Kooperationen zwischen Hochschulen und Drittmittelfinanzierern transparent gestalten: Wissenschaftsfreiheit, und demokratische Entscheidungsprozesse wirksam absichern

Antragsteller*in: Gunther Heinisch (KV Mainz), Jonas-Luca König (KV Neustadt/Weinstraße), Eveline Lemke (KV Ahrweiler), Tabea Rößner (KV Mainz), Pia Schellhammer (KV Mainz-Bingen), Christoph Wagner (KV Mayen-Koblenz), Matthias Kaißling (KV Mayen-Koblenz), Kurt Werner (KV Neustadt/Weinstraße), Patrick Zwiernick (KV Koblenz), Luna Fiedler (KV Mainz), Paul Schweickhardt (KV Mainz), Tobias Lindner (KV Germersheim), David Hilzendegen (KV Worms), Rainer Grun-Marquardt (KV Neustadt/Weinstraße), Günther Scherer (KV Neustadt/Weinstraße), Sven Dücker (KV Trier), Jonathan Brahmst (KV Mainz), Felix Schmidt (KV Zweibrücken), Ehsan Ghandour (KV Mainz), Stephanie Burkhardt (KV Donnersbergkreis), Ruth Jaensch (KV Maiz), Sören Landmann (KV Trier), Daniel Müller (KV Landau), Friderike Graebert (KV Neustadt/Weinstraße), Waltraud Blarr (KV Neustadt/Weinstraße), Daniel Köbler (KV Mainz)

Tagesordnungspunkt: 7. Anträge

Die öffentliche Auseinandersetzung über eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Mainzer Johannes Gutenberg-Universität und der Boehringer Ingelheim Stiftung haben gezeigt, welche Konflikte eine Kooperation einer Hochschule und eines privaten Drittmittelgebers mit sich bringen kann. Hierbei geht es nicht nur um den Wunsch nach Transparenz bei Drittmittelprojekten sondern vor allem um das grundgesetzlich verbriefte Recht der Wissenschaftsfreiheit, das gewahrt bleiben muss.

Intransparenz und wenig überzeugende, teils auch widersprüchliche Stellungnahmen der Beteiligten Akteure bei der Kooperation der Universität Mainz und der Böhringer Ingelheim Stiftung haben zur Entstehung erheblicher Irritationen bezüglich dieser Kooperationsvereinbarung beigetragen. Erst wurden die Verträge, die die Zusammenarbeit festschrieben, von der Hochschulleitung unter Verschluss gehalten. Als sie dann, dank der Klage eines Journalisten, veröffentlicht werden mussten, kamen fragwürdige Formulierungen in diesen Verträgen zu Tage: hat die Boehringer Ingelheim Stiftung etwa Vetomöglichkeiten bei Stellenbesetzungen und Forschungsveröffentlichungen? Wer hat diesen Verträgen überhaupt in dieser fragwürdigen Form zugestimmt und wie sollen sie nun überarbeitet werden? Diese Auseinandersetzungen über die Kooperationsvereinbarung haben offenbart, dass tragfähige, wissenschaftsadäquate Regeln für vertraglich vereinbarte, langfristig angelegte Kooperationen der rheinland-pfälzischen Hochschulen fehlen.

In vielen Bereichen der Landesverwaltung war das Landestransparenzgesetz ein Meilenstein hin zu mehr Transparenz und ein Kulturwandel der öffentlichen Verwaltung hin zu mehr Offenheit und Informationen für die Bürgerinnen und Bürger. Im Hochschulbereich waren jedoch von Anfang an die Universitätspräsidenten von Rheinland-Pfalz vehement gegen eine größere Transparenz im Bereich der Hochschulen, insbesondere im sensiblen Bereich der Drittmittelforschung. Bei den Beratungen über das neue rheinland-pfälzische Transparenzgesetz standen im Hochschulbereich Forschungsvorhaben mit Drittmitteln im Zentrum der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Während sich die

Regelungen des Gesetzes also auf einzelne, durch externe Geldgeber finanzierte Forschungsprojekte beziehen, rückten durch die öffentliche Auseinandersetzung über das Boehringer-Engagement auch langfristig angelegte und institutionalisierte Kooperationen zwischen Hochschulen und privaten Akteuren nun in den Fokus. Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz fordert, dass die Landespolitik an dieser Stelle nachbessert und auch solche Kooperationen einen klaren Handlungsrahmen erhalten, der Wissenschaftsfreiheit, Transparenz, demokratische Teilhabe und die Finanzierung der Hochschulen absichert.

Die Rolle der Drittmittel in Zeiten der Schuldenbremse

In den vergangenen Jahren wurden die öffentlich finanzierten Forschungsmittel des Bundes und der Länder stark erhöht. Deutlich mehr Geld fließt beispielsweise über die Förderprogramme der vom Bund und den Ländern getragenen Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in Forschungsvorhaben an staatlichen Hochschulen. Zudem stehen mit der Exzellenzinitiative seit 2006 erhebliche zusätzliche Summen für herausragende Forschungsaktivitäten zur Verfügung – derzeit in Höhe von jährlich 5,4 Mrd. Euro. Speziell das Land Rheinland-Pfalz hat erhebliche Anstrengungen unternommen, die Grundausstattung der Hochschulen zu stärken. Seit Beginn der GRÜNEN Regierungsbeteiligung sind die Zuweisungen an die Hochschulen stetig angewachsen, um steigende Kosten zu kompensieren. Zudem konnte die Grundfinanzierung der rheinland-pfälzischen Hochschulen mit dem Haushalt 2016 um zusätzlich jährlich 25 Mio. EUR gesteigert werden.

Trotz der gewachsenen öffentlichen Mittel für die Forschungsförderung und der Bemühungen um Zuwächse bei der Grundfinanzierung sind Mittel privater Dritter weiterhin eine bedeutende Einnahmequelle der Hochschulen. Sie können gesellschaftlich sinnvolle, beispielsweise für eine nachhaltige Entwicklung bedeutende sowie für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes förderliche Innovationen ermöglichen. Sie schaffen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten an staatlichen Hochschulen und in staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen. Sie tragen außerdem zur Vernetzung der Hochschulen mit der Wirtschaft und der Gesellschaft vor Ort bei.

Wir GRÜNE wollen grundsätzlich nicht verschiedenen Formen von Drittmittelfinanzierungen und Stiftermodellen bei der Fortentwicklung der Wissenschaften im Wege stehen. Schließlich steht Rheinland-Pfalz bei der Ausstattung seiner Hochschulen mit Drittmitteln nicht einmal im Mittelfeld. Landesweit bestehen rund 1.000 Verträge (nach Auskunft des Wissenschaftsministeriums Rheinland-Pfalz) mit Forschungseinrichtungen und Drittfinanzierern. Dafür sollten Compliance-Regeln bekannt, vereinbart und auch gelebt werden, um Missbrauch jeglicher Art zu verhindern. Der verbindliche Umgang nach diesen Regeln würde für den Wissenschaftsstandort Rheinland-Pfalz zuträglich sein und für potentielle Geldgeber*innen, aber auch Wissenschaftler*innen die notwendige Verlässlichkeit herstellen.

Solche Regeln müssen eine verfassungskonforme Gestaltung der Kooperationsbeziehungen und damit vorrangig die Wahrung der im Grundgesetz garantierten Wissenschaftsfreiheit sicherstellen. Sie müssen wissenschaftsadäquat sein, die Pflicht aller staatlichen Einrichtungen und daher auch der Hochschulen zu einer transparenten Arbeitsweise gewährleisten sowie auch einen entscheidenden Einfluss der gewählten Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen regeln. Zudem ist es eine bleibende wissenschaftspolitische Aufgabe,

dass sich die Öffnung der Hochschulen hin zu einer Kooperation mit externen Partner*innen nicht auf Großunternehmen aus dem Sektor der Privatwirtschaft beschränken darf. Neben der ausbaufähigen Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen besteht ein erhebliches Potenzial, die Wissenschaftslandschaft durch zunehmende Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Einrichtungen aus dem öffentlichen Sektor weiterzuentwickeln.

Wahrung der Wissenschaftsfreiheit und Pflicht zur Transparenz

Zu den wichtigsten grund- und freiheitsrechtlichen Errungenschaften sowie zum unveränderlichen Kern unserer Verfassung gehört die Freiheit der Wissenschaft. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei." Ein verbindlicher Rahmen für Kooperationen wissenschaftlicher Einrichtungen mit externen Dritten muss daher in besonderem Maße dem Schutz der der Wissenschaftsfreiheit vor möglichen Beeinträchtigungen Rechnung tragen.

Mit der Einwerbung externer Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an staatlichen Hochschulen wie auch mit der Einwerbung von Zuwendungen im Rahmen langfristig angelegter Kooperationen geht stets die Gefahr einher, dass Strukturen entstehen, die einer Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit Vorschub leisten können. Die beste Regulierung schließt zwar keinen Missbrauch aus, schafft aber Bewusstsein für Missbrauchsrisiken und verringert diese. In diesem Zusammenhang kommt weitgehenden Transparenz- und Offenlegungspflichten eine entscheidende Rolle zu. Größtmögliche Transparenz ist das beste Mittel, mit dem Wissenschaftler*innen wie auch wissenschaftliche Einrichtungen dem möglichen Verdacht begegnen können, interessen- und nicht erkenntnisgeleitet zu forschen. Transparenz ist die Grundlage für die Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle und für wirksame innerwissenschaftliche Mechanismen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Ausnahmen von einer umfassenden Pflicht zur Transparenz darf es nur geben, wenn und solange allgemeine schützenswerte Belange wie Persönlichkeitsrechte, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, sicherheitsrelevanter Informationen oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dies erforderlich machen. Die Geheimhaltung von Forschungsergebnissen darf nicht der Regelfall sein, sondern eine begründungspflichtige Ausnahme.

Zuwendungen externer Dritter dürfen niemals mit der Gewährung von Einwirkungsrechten verbunden sein, die mit der Wissenschaftsfreiheit unvereinbar sind. Solche Einwirkungsmöglichkeiten wie beispielsweise Zustimmungsvorbehalte für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder Vorschlags- und sonstige Mitwirkungsrechte bei der Besetzung regulärer Professuren muss ein Regelungsrahmen für Kooperationsbeziehungen der Hochschulen explizit ausschließen. Vor diesem Hintergrund werden BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich im Rahmen der Evaluation des Landestransparenzgesetzes dafür einsetzen, dass Bereichsausnahmen insgesamt gestrichen sowie die Transparenz bei Drittmittelforschung herbeigeführt wird.

Entscheidungsrecht der gewählten Selbstverwaltungsgremien sichern

Analog zu den im kommunalen Bereich selbstverständlichen Mitwirkungsrechten gewählter Gremien sind auch an den Hochschulen verbindliche Regelungen für eine entscheidende Kompetenz der gewählten Selbstverwaltungsorgane erforderlich. Das

Einwerben privater Drittmittel gehört in weiten Teilen durchaus zum Tagesgeschäft der Hochschulen. Vor diesem Hintergrund sollten die gewählten Gremien die Möglichkeit haben, Mustervereinbarungen mit Drittmittelgebern zu beschließen, die dann auf das jeweilige Drittmittelprojekt angepasst werden können. Bei wesentlichen Abweichungen von solchen Mustervereinbarungen oder bei langfristig angelegten Kooperationen, die in ihrer Tragweite über die Durchführung einzelner Forschungsvorhaben hinausweisen, sollte eine Zustimmung der gewählten Hochschulgremien erforderlich sein, also der jeweils zuständigen Institutsgremien, Fachbereichsräte sowie des Senats. Einzelheiten zum Verfahren und grundlegende Übereinkünfte zum transparenten Umgang mit Geldern von Dritten ließen sich außerdem in den Grundordnungen der Hochschulen regeln.

Die Landespolitik ist gefragt!

Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung und unsere Landtagsfraktion auf im Dialog mit Hochschulen, privaten Drittmittelgeber*innen, Stiftungen und allen weiteren zentralen Akteur*innen wissenschaftsadäquate, transparente und verbindliche Regeln für den Umgang mit langfristig angelegten Kooperationen zwischen Hochschulen und privaten Dritten zu schaffen. Die Wissenschaftsfreiheit und die demokratische Teilhabe der Hochschulgremien muss in diesem Handlungsrahmen ebenso berücksichtigt werden, wie die Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Rheinland-Pfalz.

Unterstützer*innen

Klaus Puchstein (KV Ahrweiler)